V E R O R D N U N G

der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder

»Altspöck«, »Hofstatt«, »Kesselgraben«,
»Schüßlersklinge« und »Stimpfach«

vom 8. November 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S.428) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Altspöck« im Forstbezirk Vellberg auf dem Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall, Gemarkung Schwäbisch Hall, Kreis Schwäbisch Hall;

2. »Hofstatt« im Forstbezirk Schöntal auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Schöntal, Hohenlohekreis;

3. »Kesselgraben« im Forstbezirk Eppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Zaberfeld, Gemarkung Zaberfeld, Kreis Heilbronn und auf dem Gebiet der Gemeinde Sachsenheim, Gemarkung Häfnerhaslach, Kreis Ludwigsburg;

4. »Schüßlersklinge« im Forstbezirk Schöntal auf dem Gebiet der Gemeinde Zweiflingen, Gemarkung Zweiflingen und auf dem Gebiet der Gemeinde Forchtenberg, Gemarkungen Ernsbach und Sindringen, Hohenlohekreis;

5. »Stimpfach« im Forstbezirk Rosenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Stimpfach, Gemarkung Stimpfach, Kreis Schwäbisch Hall.

(3) Die Bannwälder »Altspöck«, »Hofstatt«, »Kesselgraben« und »Schüßlersklinge« sind zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Der Bannwald »Kesselgraben« ist zugleich ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S.9).

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Altspöck« hat eine Größe von rd. 123,5 ha. Er liegt im Distrikt 5 „Einkorn“ in den Abteilungen 7, 8, 9, 10 und 13 und im Distrikt 17 „Rauher Berg“ in den Abteilungen 1, 2 und 3 im Staatswald des Forstbezirks Vellberg und umfasst dort die Flurstücke 3024, 3026 und 3011/2 (jeweils z.T.). Ebenfalls betroffen sind bundeseigene Flächen (Liegenschaft Einkorn) mit folgenden Flurstücken (jeweils ganz): 3019, 3019/1, 3019/2, 3019/3, 3019/4, 3020, 3021, 3022 und 3023 auf Gemarkung Schwäbisch Hall, Stadt Schwäbisch Hall.
2. Der Bannwald »Hofstatt« hat eine Größe von rd. 41,8 ha . Er liegt im Distrikt 6 „Klosterwald“, in den Abteilungen 27, 28, 29 und 30 im Staatswald des Forstbezirks Schöntal und umfasst das Flurstück 310/4 (z.T.) auf Gemarkung Schöntal, Gemeinde Schöntal.
3. Der Bannwald »Kesselgraben« hat eine Größe von rd. 15,7 ha. Er liegt im Distrikt 9 „Stromberg“, Abteilung 1 im Staatswald des Forstbezirks Eppingen und umfasst auf Gemarkung Zaberfeld, Gemeinde Zaberfeld zum Teil die Flurstücke 3954 und 3960 sowie folgende Flurstücke ganz: 3955, 3956, 3957/1, 3957/2, 3958, 3959 und 3960/2. Auf Gemarkung Häfnerhaslach, Gemeinde Sachsenheim ist das Flurstück 2466/2 z.T. betroffen.
4. Der Bannwald »Schüßlersklinge« hat eine Größe von rd. 111,5 ha. Er liegt im Distrikt 7 „Heiligenwald“, Abteilungen 2, 4, 7, 9, 10 und 11 im Staatswald des Forstbezirks Schöntal und umfasst zum Teil die Flurstücke 234 und 282 auf Gemarkung Zweiflingen, Gemeinde Zweiflingen sowie zum Teil das Flurstück

1470 auf Gemarkung Ernsbach und zum Teil das Flurstück 2493/1 auf Gemarkung Sindringen; Gemeinde Forchtenberg.

5. Der Bannwald »Stimpfach« hat eine Größe von rd. 19,3 ha. Er liegt im Distrikt 5 „Stimpfacherwald“, Abteilung 16 im Staatswald des Forstbezirks Rosenberg und umfasst auf Gemarkung Rechenberg zum Teil das Flurstück 398 und auf Gemarkung Stimpfach das Flurstück 923/1, Gemeinde Stimpfach.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Vellberg, Schöntal, Eppingen und Rosenberg, sowie bei der Stadt Schwäbisch Hall und bei den Gemeinden Schöntal, Zaberfeld, Sachsenheim, Zweiflingen, Forchtenberg und Stimpfach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck der Bannwälder ist

- die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Waldökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie Pilzen zu sichern, sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4
Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;

b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm- oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht in den Bannwäldern gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen;

2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;

3. für die Saatgutgewinnung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke;

4. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;

5. für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Altspöck« im Forstbezirk Vellberg vom 8. Mai 1995;
2. »Hofstatt« im Forstbezirk Schöntal vom 20. November 1990 und 15. Mai 1995;
3. »Kesselgraben« im Forstbezirk Eppingen vom 28. Juli 1994;
4. »Schüßlersklinge« im Forstbezirk Schöntal vom 8. Mai 1995;
5. »Stimpfach« im Forstbezirk Rosenberg vom 22. November 1990.

Tübingen, den 8. November 2004
Forstdirektion Tübingen

Griesinger